

Vertrag über die Förderung der bäuerlichen Familienberatungsstellen

zwischen

Landeskuratorium Landwirtschaftlicher Familienberatung in Bayern e. V. Schlegelleithe 3, 91320 Ebermannstadt	(Landeskuratorium)
---	--------------------

und

Zuwendungsempfänger:

Name	
Anschrift	(Beratungsstelle)

über

die Förderung der bäuerlichen Familienberatungsstellen mit Sitz und Tätigkeit in Bayern gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2011, Az.: A1-7171-1/5.

1. Auf Ihren Antrag vom _____ wird Ihnen für förderfähige Beratungsleistungen aus Mitteln des Freistaates Bayern – Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – eine Zuwendung in Höhe von

€	in Worten:
---	------------

als Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

2. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Beratungsstelle bei der Aufgabe, in Not befindliche bäuerliche Familien beratend zu begleiten und diesen wieder Zukunftsperspektiven zu eröffnen.
3. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den unter Nr. 2 genannten Förderzweck verwendet werden. Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im laufenden Kalenderjahr zur Verfügung (Bewilligungszeitraum).
4. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, wenn die unterschriebene Vereinbarung beim Landeskuratorium vorliegt und der Betrag abgerufen wurde.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto der Zuwendungsempfänger.

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name, Ort)	

5. Gegenüber dem Landeskuratorium ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
6. Das Landeskuratorium ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Das Landeskuratorium, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum
Unterschrift Landeskuratoriums

Ort, Datum
Unterschrift des Zuwendungsempfängers